

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / GE 34 / 424
Rechtsbuch-Nummer: 935.51
Departement: DEK

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes

Präsident: Müller Ulrich, Dr. med., Arzt, Weinfelden

Mitglieder: Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Bartel Rudolf, Wirt, Balterswil
Bon David H., Stadtpräsident, Romanshorn
Brütsch Urban, dipl. Forstingenieur ETH, Diessenhofen
Egger Kurt, Energiefachmann, Eschlikon
Fisch Ueli, Unternehmer, Ottoberg
Knöpfli Walter, Bauführer, Kesswil
Marazzi-Egloff Marlise, Geschäftsleitung, Kreuzlingen
Martin Urs, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Müller Barbara, Dr. sc. nat. ETH, Geologin, Ettenhausen
Schär Urs, Meisterlandwirt, Eggethof, Langrickenbach
Tanner Moritz, Landwirt, Winden
Zahnd Vico, dipl. Bauingenieur FH, St. Margarethen
Berner Markus, eidg. dipl. Betriebswirtschaftler, Amriswil (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK
Paul Roth, Generalsekretär DEK
Titus Gunzenreiner, Leiter Rechtsdienst DEK
Ramona Früh, Wissenschaftliche Mitarbeiterin KUL - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes (RB 935.51) behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departements für Erziehung und Kultur (DEK) für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- beantragt dem Grossen Rat, auf die Vorlage nicht einzutreten
- stimmt der Fassung des Regierungsrates zu
- ergänzt die Vorlage mit einer Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat.

Allgemeines

In der Nachbearbeitung der Probleme um das Kunstmuseum des Kantons Thurgau in der Kartause Ittingen wurde am 2.7.14 eine Parlamentarische Initiative (PI) eingereicht, die eine Ergänzung des Finanzhaushaltsgesetzes um einen Artikel 15a vorschlug. Die bisher unbegrenzte Finanzkompetenz des Regierungsrates bei der Vergabe der Gelder aus dem Lotteriefonds sollte auf die in der Verfassung geregelten Grenzen festgelegt werden. In seiner Antwort und in der Diskussion der PI am 22.10.14 versprach der Regierungsrat, innerhalb eines Jahres die Regelungen für die Ausrichtung von Mitteln aus dem Lotteriefonds und aus dem Sportfonds zu überprüfen und in einem neuen Modell den Einbezug des Grossen Rates und der Kultur- und der Sportkommission vorzusehen. Daraufhin wurde die PI zurückgezogen.

Im Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage für eine Änderung des Lotteriegesetzes wies der Regierungsrat darauf hin, dass heute in 23 Kantonen der Regierungsrat über die Vergabe von Beiträgen entscheidet. Ausnahmen sind der Kanton Bern mit einer Begrenzung der Finanzkompetenz bei der Vergabe von Mitteln aus dem Lotteriefonds für den Regierungsrat bei 1 Mio. Fr., für das Parlament bei 2 Mio. Fr. und einem fakultativen Referendum bei Beiträgen über 2 Mio. Fr., der Kanton St. Gallen, in dem der Kantonsrat abschliessend entscheidet, und der Kanton Zürich mit einer Begrenzung für den Regierungsrat bei 500 000 Fr. pro Beitrag und 20 Mio. Fr. jährlich ohne Referendum. Die Vorschläge der Parteien für eine Begrenzung der Finanzkompetenz bei der Vergabe von Mitteln aus dem Lotteriefonds in der Vernehmlassung bewegten sich zwischen 1 Mio. und 5 Mio. Fr.; wo eine tiefere Grenze für jährlich wiederkehrende Beiträge vorgeschlagen wurde, lag sie zwischen 200 000 und 2.5 Mio. Fr. Ein zumindest fakultatives Referendum bei Beschlüssen des Grossen Rates war von allen Parteien vorgesehen, ebenso eine Stellungnahme der Kultur- bzw. der Sportkommission bei Beträgen ab 200 000 bis 500 000 Fr. Die nun vorliegende Vorlage zur Änderung des Lotteriegesetzes liegt bei den Begrenzungen der Finanzkompetenzen mit 3 Mio. Fr. bei einmaligen und 1 Mio. Fr. bei jährlich wiederkehrenden Beiträgen im oberen Bereich der vorgeschlagenen Beträge. Das fakultative Referendum ist vorgesehen bei allen Beschlüssen des Grossen Rates. Der Kanton Thurgau und der Kanton Bern sind damit die einzigen Kantone, die bei der Vergabe von Beiträgen aus dem Lotteriefonds gegebenenfalls eine Volksabstimmung vorsehen. Der Grenzbetrag bei einmaligen Beiträgen entspricht demjenigen, bei dem bei Beschlüssen des Grossen Rates ein obligatorisches Referendum fällig ist; der Grenzbetrag bei den jährlich wiederkehrenden Beiträgen liegt etwas darüber. Die Stellungnahmen der entsprechenden Kommissionen sind bei Beträgen ab 200 000 Fr. einzuholen.

Eintreten

In ihrem Eintrittsreferat rekapitulierte RR Monika Knill die Geschichte der Vorlage. Der Regierungsrat sei auf die Hauptergebnisse aus der Vernehmlassungsvorlage eingetreten. So habe er aufgenommen, dass zwischen einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen unterschieden werden solle. Die Sport- bzw. Kulturkommission soll zudem bereits ab einem Betrag von 200 000 Fr. einbezogen werden. Die Auffassung bezüglich der Höhe der Begrenzung der Finanzkompetenz des Regierungsrates sei in der Vernehmlassung sehr divergierend und der Regierungsrat sei überzeugt, dass mit dem jetzigen Vorschlag ein guter Mittelweg gefunden werden konnte.

Eintreten war bestritten. Einerseits wurde eingewendet, es sei sinnvoller, die Finanzkompetenzen des Regierungsrates im Finanzhaushaltsgesetz neu zu ordnen. Diese seien sehr niedrig; wenn sie angepasst würden, könnte man auf eine Sonderregelung beim Lotteriefonds verzichten. Falls der Grosse Rat trotzdem auf die Vorlage eintreten wolle, wären die Beiträge in der Kompetenz des Regierungsrates gegenüber der Vorlage unter Umständen zu senken, zum Beispiel auf 1 Mio. Fr. bei einmaligen und 200 000 Fr. bei jährlich wiederkehrenden Beträgen. Man möchte auch darüber diskutieren, was aus dem Lotteriefonds unterstützt werde. Das Bundesgesetz sage ganz klar, dass die Kantone die Mittel aus dem Lotteriefonds nicht für gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben einsetzen dürften. Auf der andern Seite wurde Eintreten befürwortet. Auch die Höhe der Beiträge in der Kompetenz des Regierungsrates wurde weitgehend gutgeheissen. Man ging auch auf die Definition der «neuen jährlich wiederkehrenden Beiträge» ein. Sie sind als neu definiert, wenn für sie ein neuer Beschluss notwendig ist, in der Regel bisher nach drei Jahren. RR Monika Knill machte darauf aufmerksam, dass die Finanzkompetenzen des Regierungsrates in der Verfassung festgelegt seien und deshalb nicht im Finanzhaushaltsgesetz geändert werden könnten. Der Regierungsrat sehe auch keinen Grund, die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen zu verändern; er sei gegenüber dem Grossen Rat mit dem Budget verpflichtet. Beim Lotteriefonds gehe es nicht um Steuergelder oder allgemeine Staatsmittel, deshalb müsse es weiterhin eine Sonderregelung geben. Es liege zudem am Büro des Grossen Rates, das Kulturkonzept künftig dem Rat vorlegen zu lassen. Dort seien alle wesentlichen Angaben über Beiträge, Leistungsvereinbarungen und die Aufteilung zwischen Staatsmitteln und Lotteriefondsgeldern enthalten. Zur Frage eines Verbots der Unterstützung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben durch Lotteriefondsgelder zitierte der Generalsekretär des DEK, Paul Roth, das Urteil des Bundesgerichts 1C 493/2009 vom 3. März 2010, das den Kantonen ein grosses Ermessen bei der Vergabe von Mitteln aus dem Lotteriefonds zuspricht.

Abstimmungsergebnis über das Eintreten: 6 Stimmen für Eintreten, 7 Stimmen gegen Eintreten.

4/5

Detailberatung

I.

§§ 1 ,2, 3 Absatz 2 Keine Bemerkungen

§ 3a (neu) Absatz 1

Der Begriff «Lotteriefonds» kann nicht durch den Begriff «Kulturfonds» ersetzt werden, weil auch Anliegen ausserhalb der Kultur finanziert werden können. Er entspricht auch dem übergeordneten Recht.

§ 3a Absatz 2

Die Aufteilung der Gelder aus der Swisslos Interkantonale Landeslotterie zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds beträgt heute 81:19 und wird mittels Verordnung geregelt. Grosse Sportanlässe können aus dem Lotteriefonds unterstützt werden.

§ 3a Absatz 3

Es wurden zwei Anträge zu diesem Absatz eingebracht. Im ersten wurden die Grenzen der Finanzkompetenz des Regierungsrates auf 1 Mio. Fr. bei einmaligen und auf 200 000 Fr. bei wiederkehrenden Beiträgen festgesetzt. Ein zweiter Antrag sah die Grenze bei 2 Mio. Fr. bei einmaligen und 1 Mio. Fr. bei wiederkehrenden Beiträgen vor. Die Anträge und die Fassung des Regierungsrates wurden nebeneinander ins Mehr gesetzt; dabei erreichte kein Antrag das absolute Mehr. Bei der zweiten Abstimmungsrunde wurde der Antrag über eine Begrenzung bei 2 Mio. Fr./ 1 Mio. Fr. zurückgezogen.

Abstimmungsresultat: Vorschlag des Regierungsrates 6 Stimmen, Antrag Begrenzung 1 Mio. Fr./200 000 Fr. 8 Stimmen.

In der zweiten Lesung wurde beantragt, auf die Fassung des Regierungsrates zurückzukommen. Nach einer kurzen Diskussion wurde die Kommissionsfassung nach der ersten Lesung der Fassung des Regierungsrates gegenübergestellt.

Abstimmungsresultat: Fassung der Kommission nach der ersten Lesung 7 Stimmen, Fassung des Regierungsrates 8 Stimmen.

§ 3a Absatz 4

Dieser Absatz wurde jeweils der Fassung des Absatzes 3 angepasst.

5/5

II.

1.

§§ 7 Absatz 2 und 10 Absatz 2

Diese beiden Änderungen im Gesetz über die Kulturförderung und Kulturpflege (RB 442.1) sind die logische Folge aus der Änderung des Lotteriegesetzes. Beiträge aus dem Lotteriefonds zugunsten von Kulturförderung und Kulturpflege unterliegen den im Lotteriegesetz eingeführten Finanzkompetenzen. Betroffen ist gegebenenfalls ein jährlicher Beitrag an die Kulturstiftung von 1 100 000 Fr.

2.

§ 21 Absatz 3

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (RB 450.1) muss den neuen Bestimmungen im Lotteriegesetz angepasst werden wie das Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege. Die Ergänzung wurde vom Regierungsrat in der 2. Sitzung eingebracht und von der Kommission in zwei Lesungen beraten. Ein Antrag dazu wurde nicht eingebracht. Betroffen ist gegebenenfalls eine jährliche Einlage von 2 Mio. Fr. aus dem Lotteriefonds in den NHG-Fonds zur Denkmalpflege. Es ist ein Beitrag, der individuelle Unterstützungen für denkmalerische Bestrebungen umfasst.

III. und IV. keine Bemerkungen

Schlussabstimmung über das Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes

Zustimmung 8 Stimmen

Ablehnung 6 Stimmen

Enthaltung 1 Stimme

Weinfelden, den 19. Mai 2016

Der Kommissionspräsident

Ulrich Müller

Beilage:

Fassung der vorberatenden Kommission

Synopse